



# Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG)

## Änderung vom....

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom .....<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

*Die folgenden Bestimmungen werden mit der Vorlage «BAZG-  
Vollzungsaufgabengesetz» (BAZG-VG-Vorlage), die bis am 31. Dezember 2020 in  
der Vernehmlassung war, ins SVAG aufgenommen bzw. geändert oder aufgehoben  
(Ziffer 36 des Anhangs zum BAZG-VG)<sup>2</sup>:*

Art. 2a und 2b

Art. 11 Abs. 1, 3 und 4 (Aufhebung)

Art. 13 (Aufhebung)

Art. 14

Art. 15-18 (Aufhebung)

Art. 19b, 20, 20a, 20b, 22 und 23

Art. 25a

*Diese Bestimmungen werden der Übersicht zuliebe für die Vernehmlassung in der  
vorliegenden Vorlage dargestellt, damit erkennbar ist, wie das neue SVAG aussehen  
wird, wenn es unter dem BAZG-VG in Kraft sein wird. Die Bestimmungen sind  
nachfolgend grau hinterlegt.*

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen zum BAZG-VG sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2020 > EFD > Vernehmlassung 2020/50.

**I**

Das Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 74, 84 und 85 der Bundesverfassung<sup>4</sup>

*Gliederungstitel vor Art. 1***1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***Art. 2*

*Aufgehoben*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts**Art. 2a* Anwendbarkeit des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes

<sup>1</sup> Das BAZG-Vollzugsaufgabengesetz vom ...<sup>5</sup> (BAZG-VG) ist anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen zur Warenanmeldung und Erhebung der Abgaben sind sinngemäss anwendbar. Wo im BAZG-VG von Warenanmeldung die Rede ist, ist darunter für dieses Gesetz die Übermittlung der für die Abgabenerhebung notwendigen Daten (Anmeldung) zu verstehen.

*Art. 2b* Zuständige Behörde

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vollzieht dieses Gesetz.

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Für mitgeführte Anhänger ist die Halterin oder der Halter des Motorfahrzeugs abgabepflichtig.

*Art. 5a* Solidarische Haftung

<sup>1</sup> Ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter zahlungsunfähig oder erfolglos gemahnt worden, so haften die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Vermieterin oder der Vermieter und die Leasinggeberin oder der Leasinggeber eines Motorfahrzeugs solidarisch für:

- a. die Abgabe für das Motorfahrzeug;

<sup>3</sup> SR 641.81

<sup>4</sup> (SR 101).

- b. die Abgabe für mitgeführte Anhänger; und
- c. die in diesem Zusammenhang anfallenden Zinsen und Gebühren.

<sup>2</sup> Die Personen nach Absatz 1 haften nicht solidarisch, wenn sie nach Anfrage beim BAZG vor Vertragsabschluss die Bestätigung erhalten haben, dass die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter weder zahlungsunfähig ist noch erfolglos gemahnt worden ist.

#### *Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Abgabe bemisst sich nach dem höchstzulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeugs und den im Zollgebiet gefahrenen Kilometern. Der Bundesrat kann festlegen, dass zur Berechnung des Gesamtgewichts die Anzahl Achsen herangezogen wird. Er legt dabei das Gewicht fest, das pro Achse verwendet wird.

#### *Art. 11* Ermittlung der gefahrenen Kilometer

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Art der Ermittlung der gefahrenen Kilometer fest.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Er kann für die fälschungssichere Ermittlung der gefahrenen Kilometer den Einbau oder die Verwendung von speziellen Geräten oder anderen Hilfsmitteln vorschreiben. Er legt die Voraussetzungen fest, damit die in der EU zugelassenen Geräte und anderen Hilfsmittel im Zollgebiet verwendet werden können.

#### *Art. 11a* Anbieter von Diensten zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann einen Dienstleister beauftragen, den abgabepflichtigen Personen einen Dienst zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer zur Verfügung zu stellen (beauftragter Anbieter).

<sup>2</sup> Er kann weitere Dienstleister zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer zulassen (zugelassene Anbieter). Er bestimmt die Voraussetzungen für die Zulassung. Er kann die zugelassenen Anbieter für ihre Dienstleistung entschädigen.

<sup>3</sup> Die abgabepflichtige Person kann für die Ermittlung der gefahrenen Kilometer den Dienst des beauftragten Anbieters oder den Dienst eines zugelassenen Anbieters in Anspruch nehmen. Wählt sie den beauftragten Anbieter, so ist dieser verpflichtet, mit ihr einen Vertrag abzuschliessen.

<sup>4</sup> Das BAZG legt fest, welche technischen und betrieblichen Vorgaben die Anbieter einhalten müssen.

#### *Art. 12 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Abgabepflicht für ausländische Fahrzeuge beginnt mit der Einfahrt ins Zollgebiet und endet spätestens mit der Ausfahrt aus dem Zollgebiet.

**Art. 12a** Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht mit der Fahrt im Zollgebiet.

**Art. 12b** Untergang der Abgabeschuld bei ausländischen Fahrzeugen

Die Abgabeschuld für ausländische Fahrzeuge, für die der Dienst eines zugelassenen Anbieters genutzt wird, erlischt erst mit der Bezahlung der Abgabe an das BAZG.

**Art. 13****Aufgehoben****Art. 14** Vereinfachtes Verfahren

Der Bundesrat kann zur Ermittlung der gefahrenen Kilometer und für die Anmeldung ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

**Art. 14a** Administrative Massnahmen

<sup>1</sup> Das BAZG weist die kantonale Verkehrszulassungsbehörde an, den Fahrzeugausweis und das Kontrollschild zu verweigern oder zu entziehen, wenn für ein inländisches Fahrzeug:

- a. die Abgabe nicht bezahlt und die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter erfolglos gemahnt worden ist;
- b. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen nicht erfolgt sind und die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter erfolglos gemahnt worden ist;
- c. für die Ermittlung der gefahrenen Kilometer nicht eines der vorgeschriebenen Geräte oder Hilfsmittel verwendet wird und die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter erfolglos gemahnt worden ist;
- d. für die Ermittlung der gefahrenen Kilometer ein defektes Gerät oder Hilfsmittel nicht repariert oder ersetzt wird und die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter erfolglos gemahnt worden ist;
- e. anlässlich der Verkehrszulassung, die Unternehmer-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010<sup>6</sup> über die Unternehmens-Identifikationsnummer nicht bekannt ist oder nicht angegeben wird.

<sup>1bis</sup> Wechselschilder dürfen für nicht betroffene Motorfahrzeuge weiterverwendet werden.

<sup>2</sup> Ist eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–d erfüllt, so kann das BAZG:

- a. die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen.

<sup>3</sup> Ist für ein ausländisches Fahrzeug eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt, so kann das BAZG:

- a. die Weiterfahrt mit dem Fahrzeug verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen.

#### Art. 15–18

#### Aufgehoben

#### Gliederungstitel nach Artikel 19a

#### 5a. Abschnitt: Kontrollen

Art. 19a<sup>bis</sup> Kontrolle zur Überprüfung der Abgabentrichtung

<sup>1</sup> Das BAZG führt zur Überprüfung der Abgabentrichtung Kontrollen durch.

<sup>2</sup> Es kann Anlagen und mobile Geräte für automatisierte Kontrollen einsetzen.

Art. 19a<sup>ter</sup> Kontrolle der gefahrenen Kilometer

Das BAZG kann zur Kontrolle, ob die in der Anmeldung angegebenen Kilometer den tatsächlich gefahrenen Kilometern entsprechen, die Daten des Fahrtschreibers verwenden.

#### Einfügen nach dem Gliederungstitel des 6. Abschnitts

Art. 19b Abgabewiderhandlungen

Als Abgabewiderhandlungen gelten:

- a. die Hinterziehung der Abgabe;
- b. die Gefährdung der Abgabe.

Art. 20 Hinterziehung der Abgabe

<sup>1</sup> Mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Abgabe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Abgabe durch Nichtanmelden, Falschanmelden, Verheimlichen, unrichtige Anmeldung, Nichtinbetriebnahme des Erfassungssystems oder in irgendeiner anderen Weise ganz oder teilweise hinterzieht; oder
- b. sich oder einer anderen Person sonst wie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils.

<sup>3</sup> Lässt sich die hinterzogene Abgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

#### <sup>4</sup> Aufgehoben

##### Art. 20a Gefährdung der Abgabe

<sup>1</sup> Mit Busse bis zum Fünffachen der gefährdeten Abgabe wird bestraft, wer vorsätzlich die Abgabe oder die gesetzmässige Veranlagung durch Nichtanmelden, Falschanmelden, Verheimlichen, unrichtige Anmeldung, Nichtinbetriebnahme des Erfassungssystems oder in irgendeiner andern Weise ganz oder teilweise gefährdet.

<sup>2</sup> Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zum Dreifachen der gefährdeten Abgabe.

<sup>3</sup> Lässt sich die gefährdete Abgabe nicht genau ermitteln, so wird sie im Rahmen des Verwaltungsverfahrens geschätzt.

##### Art. 20b Versuch

Der Versuch einer Abgabewiderhandlung ist strafbar.

##### Art. 20c Ordnungswidrigkeit

Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig vor einer abgabepflichtigen Fahrt im Zollgebiet:

- a. das Erfassungssystem nicht in Betrieb nimmt; oder
- b. das Erfassungssystem nicht im dafür bestimmten Motorfahrzeug in Betrieb nimmt; oder
- c. einen mitgeführten Anhänger nicht ordnungsgemäss am Erfassungssystem anmeldet.

##### Art. 22 Strafverfolgung

<sup>1</sup> Abgabewiderhandlungen nach diesem Gesetz werden nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974<sup>7</sup> verfolgt und beurteilt.

<sup>2</sup> Verfolgende und urteilende Behörde ist das BAZG.

##### Art. 23 Rechtsmittel

Soweit der Vollzug den Kantonen obliegt, können Verfügungen der ersten kantonalen Instanzen innerhalb von 60 Tagen beim BAZG angefochten werden.

*Art. 23a Sonderbestimmung bei Beanstandung der Veranlagungsverfügung für ausländische Motorfahrzeuge bei Nutzung eines EETS-Anbieters*

<sup>1</sup> Beanstandet eine abgabepflichtige Person die Veranlagungsverfügung für ein ausländisches Motorfahrzeug beim zugelassenen EETS-Anbieter, so prüft dieser die Beanstandung. Liegt die Bearbeitung der Beanstandung nicht in der Kompetenz des Anbieters, so leitet er diese an das BAZG weiter.

<sup>2</sup> Die Einsprachefrist ist mit der Beanstandung beim EETS-Anbieter gewahrt.

*Art. 25*

*Aufgehoben*

*Art. 25a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom*

Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom .... hängig sind, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

II

Koordination mit dem BAZG-VG

Die Koordination dieses Gesetzes mit dem BAZG-VG ist im Anhang geregelt.

*Die Koordination mit dem BAZG-VG erfolgt erst nach der Vernehmlassung. Der erwähnte Anhang liegt daher noch nicht vor.*

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr